

# **Vereinssatzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen *Müllrebellen Ostholstein*. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in 23684 Pönitz, Ahrensböker Str. 5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. (§52 AO Abs. 2 . 16)

Zweck des Vereins ist es, die Ostholsteiner Bürger abfallgebührenrechtlich zu beraten und sie vor unberechtigten Abfallgebührenforderungen des Zweckverbandes Ostholstein zu schützen sowie Einfluss zu nehmen auf die Abfallpolitik des Kreises Ostholstein.

2. Der Verein ist überparteilich und gemeinwohlorientiert tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie im Sinne des § 2 Abs.1 dieser Satzung.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung und Aufklärung der Abfallgebührenzahler des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO). Dies geschieht durch Hilfe bei der Einreichung von Widersprüchen gegen Abfallgebührenbescheide und Klagen vor dem Verwaltungsgericht; Wahrnehmung der Interessen der Ostholsteiner Gebührenzahler bei Einwohnerfragestunden des Kreistages und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein sowie Druck und Verteilung von Informationsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit wie Betreuung von Fernsehteams und Reportern der örtlichen und überörtlichen Presseorgane, Veröffentlichung von Fachartikeln, Betreiben einer Homepage, Vorträge bei den politischen Parteien sowie den Haus- und Grundbesitzervereinen, Stellungnahmen gegenüber Gremien wie Kreistag, Innenministerium Schleswig-Holstein als Kommunalaufsicht, dem Landesrechnungshof, der Verbandsversammlung, den Haupt- und Abfallwirtschaftsausschüssen des ZVO

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

## **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Antrag des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich mündlich oder schriftlich zu erklären. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Notwendige Mittel können auf Beschluss des Vorstandes im Wege einer Umlage von den Mitgliedern erhoben werden, soweit die eingegangenen Spenden nicht ausreichen. Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Umlage besteht nicht.

## **§ 7 Vorstand, Kassenwart, Kassenprüfer, erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Intern gilt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Kassenwart und zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Zur Unterstützung des Vorstandes können bis zu vier weitere Mitglieder von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand berufen werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes erfolgt die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen.  
Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Mehrheitsbeschluss kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung von der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
5. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
7. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 und 9.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Umweltstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

Müllrebellen Ostholstein e.V.

Der Vorstand